

NEWS

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG
GEGEN DIE FOLGEN DES
CORONAVIRUS (COVID-19):
DER BUNDESRAT KÜNDIGT RUND
ZEHN MILLIARDEN FÜR KURZ-
ARBEITSENTSCHÄDIGUNG UND
WIRTSCHAFTLICHE
SOFORTHILFE AN

von Cyrill Süess, Stefan Scherrer und Andreas Suter

WAS STEHT HEUTE BEREITS ZUR VERFÜGUNG?

Kurzarbeitsentschädigung

Unternehmen in der Schweiz steht die Einführung von Kurzarbeit bei vorübergehenden Beschäftigungseinbrüchen offen. Kurzarbeit kann insbesondere auch bei einem Arbeitsausfall infolge behördlicher Massnahmen beantragt werden. Bei der Kurzarbeit wird die Arbeit im Betrieb vorübergehend reduziert oder vollständig eingestellt, das Arbeitsverhältnis wird jedoch aufrechterhalten.

Da das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO das unerwartete Auftreten des Coronavirus als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend erachtet, hat es die Kantone angewiesen, Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu prüfen. Unternehmen können aber nicht generell auf das Coronavirus verweisen, um einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu begründen. Vielmehr ist glaubhaft darzulegen, weshalb die im Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind oder wenn aufgrund einer behördlichen Massnahme eine Betriebschliessung vorgenommen werden muss.

Eine Kurzarbeitsentschädigung kann nur für Arbeitnehmende, die für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig sind, beantragt werden. Überdies muss die Arbeitszeit bei den betroffenen Arbeitnehmenden kontrollierbar sein (Arbeitszeitkontrolle in Form von Stundenerfassung). Für Arbeitnehmende im gekündigten Arbeitsverhältnis, solche mit einem befristeten Arbeitsvertrag sowie Personen in der Geschäftsleitung bzw. Geschäftsinhaber kann keine Kurzarbeit beantragt werden. Die Einführung der

Das Coronavirus (COVID-19) bringt das öffentliche Leben nahezu zum Erliegen und die Schweizer Wirtschaft sieht sich mit drastischen Ertragseinbussen konfrontiert. Am 13. März 2020 kündigte der Bundesrat nebst weitreichenden Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus auch bis zu zehn Milliarden Franken als Soforthilfe an mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie rasch und unbürokratisch abzufedern.

Während Unternehmen in der Schweiz bereits heute gewisse Möglichkeiten zur Verfügung stehen (bspw. die Beantragung von Kurzarbeit oder der Verbürgung von Krediten) ist die konkrete Ausgestaltung verschiedener weiterer Möglichkeiten der Soforthilfe in der Bundesverwaltung in Erarbeitung.

Kurzarbeit setzt das Einverständnis der betroffenen Arbeitnehmenden voraus. Kurzarbeit kann ab einem Arbeitsausfall von mindestens 10% der Arbeitsstunden, die von den Arbeitnehmenden des Betriebes bzw. der anerkannten Betriebsabteilung insgesamt geleistet werden, pro Abrechnungsperiode (i. d. R. einen Monat) beantragt werden (wobei die Arbeitsstunden jener Arbeitnehmenden, die keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben oder keinen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden in die Gesamtstundenabrechnung nicht eingerechnet werden).

Beabsichtigt ein Unternehmen Kurzarbeit einzuführen, ist grundsätzlich mindestens zehn Tage vor deren Beginn ein Antrag bei der kantonalen Amtsstelle mittels Voranmeldeformular einzureichen. Die kantonale Amtsstelle entscheidet in der Regel innerhalb der zehntägigen Voranmeldefrist.

Nach genehmigter Kurzarbeit durch die kantonale Amtsstelle, bezahlt der Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmenden (im Sinne eines Vorschusses) 80% des Verdienstaufalles am ordentlichen Zahltagstermin. Dabei werden auch die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen bezahlt. Vom anrechenbaren Arbeitsausfall bezahlt der Arbeitgeber i. d. R. drei Karenztage, wobei seit dem 13. März 2020 bis am 30. September 2020 die Karenzfrist auf einen Tag reduziert wurde.

Während der Kurzarbeit hat der Arbeitgeber die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen. Der Arbeitgeber ist grundsätzlich berechtigt, die vollen Beitragsanteile

der Arbeitnehmenden vom Lohn abzuziehen. Die Anteile der Arbeitgeber an gewisse Sozialversicherungen (AHV, IV, EO und ALV) für die Ausfallzeiten werden von der Arbeitslosenkasse zurückerstattet.

Nach jeder Abrechnungsperiode (i.d.R. ein Monat) muss bei der Arbeitslosenkasse mittels Formular die Abrechnung über den Verdienstausschlag eingereicht werden und die Arbeitslosenversicherung vergütet 80% des Verdienstausschlags.

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 angekündigt, dass für die Kurzarbeitsentschädigung im Fonds der Arbeitslosenversicherung bis zu CHF 8 Mrd. beansprucht werden können.

Antrag auf Bürgschaft

In der Schweiz kann das gewerbeorientierte Bürgschaftswesen auf eine lange Tradition zurückblicken. Seit den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts war der Bundesrat im Rahmen der Massnahmen zur Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung ermächtigt, die gewerbeorientierten Bürgschaftsgenossenschaften zu unterstützen. Seit dem Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften bestand eine stabile Rechtsgrundlage, die zuletzt im Oktober 2006 mit dem Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU neu geregelt wurde.

Seither bestehen in der Schweiz vier vom Bund anerkannte Bürgschaftsgenossenschaften (BG Mitte, BG Ost-Süd, Cautionnement romand und Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA), welche Bürgschaften an KMU vergeben und zwar zur Gründung von Neuunternehmungen, Betriebsübernahmen und Nachfolgeregelungen, Betriebserweiterungen und Wachstumsfinanzierungen, Finanzierung von Investitionen jeder Art, Bau und Kauf von gewerblichen Liegenschaften sowie Beschaffung von Betriebskapital.

Voraussetzungen für den Erhalt einer Bürgschaft ist namentlich, dass die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten gegeben sein müssen und dass ein volkswirtschaftlicher Nutzen erbracht wird. Es werden Bürgschaften von bis zu maximal CHF 1 Mio. vergeben. Die Finanzierung erfolgt dabei durch ein Bankinstitut und die Amortisationsdauer der Kredite liegt in der Regel zwischen fünf und zehn Jahren.

Für die Antragstellung einer Bürgschaft bestehen bei den jeweiligen Bürgschaftsgenossenschaften entsprechende Gesuchsformulare. Der Antragsprozess ist i.d.R. mit einer Betriebsbesichtigung verbunden.

Die Kosten der Gesuchsprüfung berechnen sich nach Aufwand und sie belaufen sich auf zwischen

CHF 500 und CHF 4'000. Für jede Bürgschaft ist zudem eine Risikoprämie von 1.25% vom jährlich verbürgten Betrag zu bezahlen, wobei durch die Gewährung der Risikoabdeckung i.d.R. tiefere Zinsen als bei einem Kredit ohne Sicherheiten bei der Bank erzielt werden können.

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 angekündigt, den KMU mit finanziellen Engpässen ab sofort bis zu CHF 580 Mio. an verbürgten Bankkrediten zur Verfügung zu stellen. CHF 10 Mio. sollen zusätzlich für ausserordentliche Verwaltungskosten an die Bürgschaftsorganisationen gehen. Der Bundesrat erleichtert zudem die Bedingungen für die Gewährung einer Bürgschaft. Bis Ende 2020 will er für neue Bürgschaften die einmaligen Gesuchsprüfungskosten und die Risikoprämien der Unternehmen für das erste Bürgschaftsjahr übernehmen.

WAS SOLL ZUSÄTZLICH ANGEBOTEN WERDEN?

Liquiditätsüberbrückung bei Härtefällen

Anlässlich seiner Pressekonferenz vom 13. März 2020 hat der Bundesrat darüber informiert, dass für besonders betroffene Unternehmen eine finanzielle Unterstützung (z.B. für Liquiditätsüberbrückung oder Finanzhilfen) im Sinne einer Härtefallregelung bis zu CHF 1 Mrd. geprüft werde. Die diesbezüglichen Modalitäten sind aktuell in Erarbeitung.

Ehrenamtliche Sportorganisationen

Für ehrenamtlich tätige Organisationen im Sportbereich sollen gemäss Bundesrat A-fonds-perdu-Beiträge i.H.v. CHF 50 Mio. bereitgestellt werden. Voraussetzung sei, dass der Dachverband bei den Mitgliedern mittelfristig eine ausreichende Kapitaldecke durchsetze, die die Bewältigung einer ausserordentlichen Situation für sechs Monate ermögliche. Die Modalitäten der Gewährung der Beiträge sind aktuell in Arbeit.

Sportorganisationen im Profibereich

Der Bundesrat hat für den Profibetrieb im Mannschaftssport angekündigt, zinslose, rückzahlbare Darlehen i.H.v. bis zu maximal CHF 50 Mio. zu gewähren, da im Sportbereich der Zugang zu Bankkrediten schwierig sei. Wie und unter welchen Voraussetzungen die Darlehen vergeben werden, ist aktuell noch unklar.

Kulturbereich

Für den Kulturbereich will der Bundesrat ebenfalls zusätzliche Mittel bereitstellen. Das Eidgenössische Departement des Inneren ist derzeit daran im dringlichen Verfahren eine befristete Gesetzesvorlage für zusätzliche wirtschaftliche Massnahmen zu erarbeiten, die ergänzend zu anderen Instrumenten zur Abfederung von Härtefällen im Kulturbereich eingesetzt werden können.

Messeaktivitäten

Gemäss Informationen des Bundesrates vom 13. März 2020 sollen beim offiziellen Exportförderer der Schweiz (Switzerland Global Enterprise) bis zu CHF 4.5 Mio. für Ausfälle im Zusammenhang mit Messeaktivitäten beantragt werden können.

Ausdehnung der Kurzarbeit auf befristete Arbeitsverhältnisse

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 das SECO beauftragt, bis zum 20. März 2020 eine Gesetzesrevision zu prüfen, um den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auf Arbeitnehmende mit befristeten (nicht kündbaren) Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmende in Temporärarbeit zu prüfen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei BianchiSchwald.



CYRILL SÜESS
*Rechtsanwalt, lic. iur. HSG
LL.M. Queen Mary
University of London
Partner*



STEFAN SCHERRER
*Rechtsanwalt, Dr. iur.
Partner*



ANDREAS SUTER
*Rechtsanwalt, M.A. HSG
Associate*

BIANCHISCHWALD GMBH

mail@bianchischwald.ch
bianchischwald.ch

GENÈVE

5, rue Jacques-Balmat
Postfach 5839
CH-1211 Genève 11
T +41 58 220 36 00
F +41 58 220 36 01

ZÜRICH

St. Annengasse 9
Postfach 1162
CH-8021 Zürich
T +41 58 220 37 00
F +41 58 220 37 01

LAUSANNE

12, avenue des Toises
Postfach 5410
CH-1002 Lausanne
T +41 58 220 36 70
F +41 58 220 36 71

BERN

Elfenstrasse 19
Postfach 133
CH-3000 Bern 15
T +41 58 220 37 70
F +41 58 220 37 71